Böhm · Böhm-Rößler

WALHALLA

Betreuer-entscheidungen im medizinischen Grenzbereich

Ärztliche Zwangsmaßnahmen, freiheits-entziehende und lebenserhaltende Maßnahmen

[Wissen für die Praxis]

Richtig handeln als Betreuer und Vorsorgebevollmächtigter

Sobald höchstpersönliche Entscheidungen für Betreute in Notsituationen getroffen werden müssen, stehen Betreuer und Vorsorgebevollmächtigte vor außergewöhnlichen und kritischen Herausforderungen.

- Wie sind ärztliche Zwangsmaßnahmen zu prüfen?
- Wann sind freiheitsentziehende Maßnahmen angebracht?
- Wie lassen sich Behandlungswünsche und der mutmaßliche Wille feststellen?
- Welche Voraussetzungen gelten für lebenserhaltende Maßnahmen?
- Welche Maßnahmen haben strafrechtliche Folgen?

Wer schwierige Pflichten zu erfüllen hat, die auch persönlich belasten, muss rechtlich auf der sicheren Seite stehen.

Dieser Ratgeber mit praktischen Fallbeispielen, zahlreichen Checklisten und Musterschreiben spart viel Zeit und hilft, rechtssicher zu handeln und zu beraten.

Horst Böhm, langjähriger Betreuungsrichter am Amtsgericht und Landgericht, Präsident des Landesgerichts, ist seit vielen Jahren mit betreuungsrechtlichen Aufgaben befasst, darunter häufig als Referent zur Fortbildung von Betreuern, Vereins- und Behörden-betreuern.

Ulrike Böhm-Rößler ist Rechtsanwältin, spezialisiert auf Fragen zum Medizin- und Sozialrecht.

Böhm · Böhm-Rößler

Betreuer-entscheidungen im medizinischen Grenzbereich

Ärztliche Zwangsmaßnahmen, freiheits-entziehende und lebenserhaltende Maßnahmen

WALHALLA

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Die vorliegende Ausgabe beruht auf dem Stand von November 2015. Verbindliche Auskünfte holen Sie gegebenenfalls bei einem Rechtsanwalt ein.

WALHALLA Digital:
Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nicht erlaubt.

Sollten Sie an einer Serverlösung interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-Kundenservice; wir bieten hierfür attraktive Lösungen an: Tel. 0941 5684-209

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 7538600

Schnellübersicht

Betroffen sind viele – und jeden kann es treffen	**7**	
Einführung	**13**	**1**
Ärztliche Zwangsmaßnahmen	**21**	**2**
Hilfe beim Sterben	**59**	**3**
Unterlassen, Begrenzen und Beenden lebenserhaltender ärztlicher Maßnahmen	**69**	**4**
Lebensgefährliche und folgenreiche medizinische Maßnahmen	**91**	**5**
Zivilrechtliche Unterbringung	**97**	**6**
Weitere staatlich sanktionierte Freiheitsentziehungen	**151**	**7**
Unterbringungsähnliche Maßnahmen	**161**	**8**
Weiterführende Informationen	**183**	**9**
Stichwortverzeichnis	**187**	**10**

Betroffen sind viele – und jeden kann es treffen

Die hier besprochenen „Entscheidungen in medizinischen Grenzbereichen“ sind für alle Akteure emotional sehr belastend. Eine Beinamputation, die Einstellung oder Ablehnung einer künstlichen Ernährung, die Anwendung von Gewalt bei einer Heilmaßnahme oder das Wegsperren und Fixieren eines Menschen müssen wohl überlegt sein.

Erforderlich ist dabei eine intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Ärzten, Pflegekräften, Betreuungsbehörden und den Betreuungsgerichten, wobei gegenseitige kritische Fragen nicht ausgeschlossen werden dürfen.

Dieser Ratgeber wendet sich zum einen an Betreuer und Vorsorgebevollmächtigte. In der Regel unterscheiden sich die Rechte und Pflichten beider Personengruppen nicht, so dass der Einfachheit halber beide Personengruppen angesprochen sind, auch wenn im Text nur von Betreuern die Rede ist.

Darüber hinaus soll auch Ärzten, Pflegekräften, Verwandten und nicht zuletzt den Betroffenen eine sachliche und neutrale Informationsmöglichkeit geboten werden.

Zwar bietet dieser Ratgeber das rechtliche Rüstzeug für alle Beteiligten, die Lektüre kann aber eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Horst Böhm *Ulrike Böhm-Rößler*

Abkürzungen

a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
AGBtG	Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes
Az.	Aktenzeichen
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht (30.06.06 aufgelöst)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BJMV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BKH	Bezirksklinikum, Bezirkskrankenhaus
BtBG	Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz)
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BtPrax	Betreuungsrechtliche Praxis (Zeitschrift)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
DGP	Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin
DIMDI-GM	Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information – German Modification
DSM	Diagnostics and Statistical Manual of Mental Disorders
EuGHMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Familienverfahrensgesetz)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentlichem Recht

FeM	Freiheitseinschränkende Maßnahme identisch mit dem Begriff freiheitsentziehende Maßnahme § 1906 Abs. 1 und 4 BGB
FQA	Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (früher: Heimaufsicht)
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h. M.	herrschende Meinung
i. V. m.	in Verbindung mit
ICD	International Classification of Deseases
IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)
JVA	Justizvollzugsanstalt
LG	Landgericht
MBO-Ä	Musterberufsordnung für Ärzte (Bundesärztekammer)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
PsychKG	Gesetz für psychisch Kranke
Rspr.	Rechtsprechung
Rz.	Randziffer
sog.	sogenannt
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
u. ä. Maßnahme	unterbringungsähnliche Maßnahme (§ 1906 Abs. 4 BGB)
VN-BRK bzw. UN-BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
WHO	World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVR	Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

Wichtige Begriffe von A–Z

Begriff	Definition
Betreuungsgericht	Eine besondere Abteilung des Amtsgerichts, die vor allem für Betreuungssachen und Unterbringungssachen zuständig ist (§ 23c GVG). Eine weitere Abteilung beim Amtsgericht ist beispielsweise das Familiengericht (§ 23b GVG).
Beteiligung	Das Familienverfahrensgesetz (FamFG) regelt sehr genau, welchen Personen eine mit Rechten und Pflichten ausgestattete Stellung im Verfahren zukommt und zwar in den §§ 7, 8 FamFG für alle Verfahren, § 274 FamFG für Betreuungsverfahren und § 315 FamFG für Unterbringungsverfahren.
Betreuungsbehörde, Betreuungsstelle	In den Vorschriften des Familienverfahrensgesetzes zum Betreuungs- und Unterbringungsverfahren findet sich mehrfach die Bezeichnung „zuständige Behörde“ (z. B. § 274 Abs. 3 FamFG). Das Betreuungsbehördengesetz wiederum regelt die Zuständigkeit der Behörden für diese Betreuungs- und Unterbringungsangelegenheiten. In den Ausführungsgesetzen der Länder (z. B. dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes – AGBtG), wird sie den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen. Die mit den Aufgaben konkret betraute Behörde wird gemäß Art. 2 Abs. 2 AGBtG als Betreuungsstelle bezeichnet.
Betreuungsverein	Ein rechtsfähiger Verein, der offiziell als Betreuungsverein nach Maßgabe des § 1908f BGB anerkannt wurde.
Compliance	Fähigkeit des Patienten, ärztliche Maßnahmen zu akzeptieren und unterstützend zu begleiten.
Einwilligungsfähigkeit	Fähigkeit, selbstverantwortlich über tatsächliche Eingriffe in eigene Rechte zu entscheiden (körperliche Unversehrtheit, Persönlichkeitsrecht, informationelles Selbstbestimmungsrecht u. a.). Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung, Tragweite und Folgen einer Maßnahme erkennen kann (kognitives Element) und fähig ist, seinen Willen frei zu bestimmen (voluntatives Element).

Begriff	Definition
Geistige Behinderung	Geistige Behinderungen sind angeborene oder frühzeitig erworbene Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade.
Natürlicher Wille	Bringt der Betroffene – egal wie – zum Ausdruck, dass er eine Maßnahme ablehnt oder ihr zustimmt, genügt dies als natürlicher Wille. Demnach reicht ein „Nein" ebenso aus wie eine Abwehrhandlung. Mindestfähigkeiten zur Willensbildung oder -umsetzung wie bei der Einwilligungs- oder Geschäftsfähigkeit sind nicht erforderlich.
Patientenverfügungsgesetz	Drittes Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts, das am 01.09.2009 in Kraft getreten ist (BGBl. I S. 2286)
Psychische Krankheit	Es gibt keine gesetzliche Definition. Der BGH definiert sie als „Störung der normalen Beschaffenheit oder der normalen Tätigkeit des Körpers, die geheilt, das heißt beseitigt oder gelindert werden kann".
S3-Leitlinie	Leitlinien sind auf wissenschaftlicher Basis entwickelte Entscheidungshilfen für Ärzte und Patienten. Die Bezeichnung S3-Leitlinie als höchste wissenschaftliche Stufe darf nur nach Durchführung umfangreicher Studien und Prüfungen verliehen werden.
Seelische Behinderung	Als seelische Behinderungen sind bleibende psychische Beeinträchtigungen anzusehen, die Folge psychischer Krankheiten sein können.
Verfahrenspfleger	Hat die Aufgabe, die Interessen des Betroffenen im Betreuungs- oder Unterbringungsverfahren wahrzunehmen; er wird unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen vom Betreuungsgericht bestellt (§§ 276, 317 FamFG).
Vorsorgevollmacht	Die Erteilung einer Vollmacht bewirkt, dass eine Willenserklärung, die jemand im Namen des Vertretenen abgibt, unmittelbar für und gegen den Vertretenen wirkt. Zur Vorsorgevollmacht wird eine Vollmacht, wenn man sie mit der internen Absprache für den Fall erteilt, dass man selbst nicht mehr entscheiden kann.

Begriff	Definition
Werdenfelser Weg	Initiative des Betreuungsgerichts und des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen zur Vermeidung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen (Bettgitter, Fixierung, Medikamente etc.)
Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (ZVR)	Dort können Vorsorgeurkunden wie Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen (zusammen mit einer Vorsorgevollmacht und seit 01.09.2009 auch ohne Vorsorgevollmacht im Zusammenhang mit einer Betreuungsverfügung) zur Registrierung angemeldet werden. Vorsorgeurkunden werden dort jedoch nicht verwahrt, sondern nur registriert.
Zwangsmaßnahme, ärztliche	Eine ärztliche Maßnahme, die dem natürlichen Willen des Betreuten widerspricht (§ 1906 Abs. 3 Satz 1 BGB).

Übersicht: Checklisten

Überzeugungsversuch 32
Schwerpunkte zur ärztlichen Zwangsmaßnahme 37
Verfahrensvorschriften bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen 50
Eilmaßnahmen nach §§ 331, 332 FamFG 51
Entscheidung über ärztliche Zwangsmaßnahme 54
Sterbehilfe 68
Prüfungsreihenfolge bei lebenserhaltenden Maßnahmen 89
Voraussetzungen für schwerwiegende ärztliche Maßnahmen 96
Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 1906 BGB 118
Zivilrechtliche Unterbringung 119
Örtliche Zuständigkeit der Betreuungsgerichte 125
Beteiligung im FamFG-Verfahren 130
Werdenfelser Weg 171
Unterbringungsähnliche Maßnahmen 176

Einführung

Betreuer und Bevollmächtigte 14
Anlaufstellen für individuelle und persönliche Beratung 15
Gesellschaftliche Relevanz 18

Betreuer und Bevollmächtigte

Adressat und Entscheidungsträger sind in der Regel Betreuer oder Bevollmächtigte. Lediglich bei der Sterbehilfe zum Suizid geht es in erster Linie um selbstbestimmte Entscheidungen der Betroffenen und deren Umsetzung.

Weitgehende Gleichstellung von Bevollmächtigten und Betreuern

Der Gesetzgeber hat aufgrund der steigenden Betreuungszahlen versucht, die Möglichkeiten der Betreuer auch den Vorsorgebevollmächtigten einzuräumen. Die Chancen mit einer Vorsorgevollmacht Betreuungen überflüssig zu machen, wurden dadurch entscheidend verbessert. Sowohl bei den Genehmigungen schwerwiegender ärztlicher Maßnahmen einschließlich lebenserhaltender Maßnahmen, wie auch bei den Unterbringungen, unterbringungsähnlichen Maßnahmen und den ärztlichen Zwangsmaßnahmen wurde bestimmt, dass die Bevollmächtigten wie Betreuer behandelt werden und als Entscheidungsträger in Betracht kommen.

Genehmigungserfordernisse für schwere Eingriffe gelten auch für Vorsorgebevollmächtigte

Allerdings hat der Gesetzgeber die schwerwiegenden Folgen bedacht und angeordnet, dass die Vollmachten schriftlich zu erteilen sind und die genannten Maßnahmen ausdrücklich umfassen müssen (§§ 1904 Abs. 5, 1906 Abs. 5 BGB). Die Umsetzung einer wirksamen Patientenverfügung sowie die Entscheidung über Behandlungswünsche und den mutmaßlichen Willen außerhalb des Anwendungsbereichs des § 1904 Abs. 5 BGB gelten auch für Bevollmächtigte entsprechend, und zwar ohne Schriftform und Bestimmtheitsgebot (§ 1901a Abs. 5 BGB).

Aus Gründen der Einfachheit ist im Folgenden nur die Rede von Betreuern, obwohl auch Bevollmächtigte als Akteure auftreten können.

Kein Verzicht auf betreuungsgerichtliche Genehmigung in der Vorsorgevollmacht

Unterbringungen, unterbringungsähnliche Maßnahmen, ärztliche Zwangsmaßnahmen, lebensgefährliche ärztliche Maßnahmen bzw. solche mit längerdauernden und schwerwiegenden Folgen und das

Unterlassen, Begrenzen und Beenden lebenserhaltender Maßnahmen sind mit schwerwiegenden Eingriffen in die Menschenwürde sowie Freiheits- und Persönlichkeitsrechte verbunden. Das Gesetz schreibt daher für sie eine Genehmigungspflicht vor und zwar auch dann, wenn ein Bevollmächtigter handelt.

Werden diese Maßnahmen gegenüber dem einwilligungsunfähigen Vollmachtgeber vollzogen, empfindet er sie trotz seiner früheren Einwilligung in die Entscheidungskompetenz des Bevollmächtigten subjektiv häufig als sehr bedrohlich. In einer derartigen Situation soll der Betroffene nicht allein gelassen werden. Deshalb sind Klauseln in den Vorsorgevollmachten, die eine Genehmigungspflicht durch Verzicht vermeiden wollen, unwirksam. Der Staat hat die Pflicht, die Betroffenen vor möglicherweise unzulässigen oder unverhältnismäßigen Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren, wo sie selbst nicht mehr dazu in der Lage sind.[1]

Anlaufstellen für individuelle und persönliche Beratung

Bei konkreten Fragen ist es generell möglich, sich an die Mitarbeiter der Betreuungsbehörden oder Betreuungsvereine zu wenden. Beratung erhalten Betreuer aber auch bei den Betreuungsgerichten. Darüber hinaus kann jeder, der sich auf diese Beratungsangebote nicht einlassen will, sich mit seinen rechtlichen Problemen an einen Rechtsanwalt wenden. Wer für sich selbst zu den hier besprochenen medizinischen Entscheidungen oder generell Vorsorge treffen will, kann dies mit einer Betreuungsverfügung, der Festlegung von Betreuungswünschen, einer Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung bewerkstelligen. Dabei kann er sich auch von einem Notar beraten lassen.

Wichtig: Die fachliche Beratung durch Rechtsanwälte und Notare ist kostenpflichtig!

[1] BVerfG, Beschluss vom 10.06.2015, Az. 2 BvR 1967/12.

Beratung und Unterstützung	
Beratende Stelle	**Gegenstand der Beratung und rechtliche Grundlagen**
Betreuungsgerichte	§ 1908i Abs. 1 Satz 1, § 1837 Abs. 1 BGB Das Betreuungsgericht berät die Betreuer. Es wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen. Zuständig sind die Rechtspfleger, sofern es nicht um eine Angelegenheit geht, die ausschließlich der Richter zu bearbeiten hat.
Betreuungsbehörden	Das Leistungsspektrum der Betreuungsbehörden ist weit gefächert und ergibt sich aus § 4 BtBG. **§ 4 BtBG** *(1) Die Behörde informiert und berät über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, insbesondere über eine Vorsorgevollmacht und über andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird.* *(2) Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen, soll die Behörde der betroffenen Person ein **Beratungsangebot** unterbreiten. Diese Beratung umfasst auch die Pflicht, **andere Hilfen,** bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln. (…)* *(3) Die Behörde berät und unterstützt Betreuer und Bevollmächtigte auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben, die Betreuer insbesondere auch bei der Erstellung des Betreuungsplans.* (Hervorhebungen durch die Verfasser)
Betreuungsverein[2]	Häufig kann auch ein Betreuungsverein beraten und unterstützen. Seine Aufgaben ergeben sich aus § 1908f BGB. **§ 1908f BGB** (1) Ein rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er ■ (…)

[2] Informationen zu den Betreuungsvereinen in individueller Nähe erhält man bei den Betreuungsbehörden und über die Internetauftritte der Justiz- bzw. Sozialministerien der Länder (z. B. für Bayern: http://www.stmas.bayern.de/sozial/betreuung/bayern.php).

Beratung und Unterstützung	
Beratende Stelle	**Gegenstand der Beratung und rechtliche Grundlagen**
	■ 2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, sie fortbildet und sie sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berät und unterstützt, ■ 2a. planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert, ■ (…) (4) Die anerkannten Betreuungsvereine können im Einzelfall Personen bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht beraten. (Hervorhebungen durch die Verfasser)
Rechtsanwälte (kostenpflichtig)	Rechtsanwälte sind nicht nur zur Vertretung vor Gericht berufen, sondern können auch außergerichtliche Beratung erbringen. Es gibt sogenannte Fachanwälte für besondere Rechtsgebiete (Erbrecht, Familienrecht, Medizinrecht, Sozialrecht u. a.). Fachanwälte müssen eine intensive Ausbildung absolvieren, bevor ihnen der Titel Fachanwalt für … verliehen wird, so dass auch eine Gewähr für eine höhere Kompetenz besteht. Anwälte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
Notare (kostenpflichtig)	Notare sind nicht nur zur Beurkundung (Testament, Ehevertrag, Vorsorgevollmacht etc.) berufen, sondern auch zur sonstigen rechtlichen Beratung im Rahmen der vorsorgenden Rechtspflege. Notare sind ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Gesellschaftliche Relevanz

Auch der Blick auf einschlägige Statistiken[3] zeigt die Notwendigkeit eines Ratgebers. Deutschlandweit stehen mehr als 1,3 Millionen Menschen unter Betreuung. In Bayern beispielsweise sind die Zahlen von insgesamt 185.099 Betreuungsverfahren im Jahr 2008 auf 187.523 im Jahr 2013 gestiegen – bei 12,6 Millionen Einwohnern. Somit kommen 14,88 Betreute auf 1.000 Einwohner Bayerns. Spitzenreiter im Ländervergleich ist Nordrhein-Westfalen mit 296.651 Verfahren im Jahr 2013 und 16,88 Betreuten auf 1.000 Einwohner.

Diese Zahlen sind neben anderen Faktoren vor allem der demografischen Entwicklung geschuldet, die sich in Zukunft noch stärker auswirken wird. Die Stagnation der Betreuungszahlen auf hohem Niveau darf keine falschen Hoffnungen wecken. Sie ist nur Folge der Stärkung der Vorsorgevollmachten, wobei die Zahl derer enorm gestiegen ist und ein weiteres massives Ansteigen der Betreuungen verhindert hat. Zwar vermeiden Vorsorgevollmachten noch mehr Betreuungen, aber nicht den Anstieg der Entscheidungen im medizinischen Grenzbereich. Diesen Entscheidungen muss sich auch der Bevollmächtigte stellen, zudem bedarf er betreuungsgerichtlicher Genehmigungen.

Die betreuungsvermeidende Wirkung lässt sich anhand der registrierten Vorsorgevollmachten nachweisen. So existierten 2005 insgesamt 325.637 registrierte Vorsorgevollmachten, wobei 125.885 Neueintragungen vorgenommen wurden. Im Jahr 2013 waren es bereits 2.278.556 Vorsorgevollmachten mit 421.962 Neueintragungen. Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht ist eine sinnvolle Möglichkeit, seine Zukunft selbstbestimmt zu regeln. Jedoch müssen die weitreichenden Folgen und Risiken einer Vorsorgevollmacht sorgfältig durchdacht werden. Auch für diese Fragen gibt es Beratungsstellen (vgl. Seite 15 ff.).

[3] Betreuungszahlen 2012 bis 2013 (Auswertung und Aufbereitung von Horst Deinert), http://www.bundesanzeiger-verlag.de/bt-prax/downloads.html#c24670 – Stand: 10.06.2015.

Für die in diesem Buch behandelten Maßnahmen gibt es folgende statistische Zahlen:

Entwicklung der beantragten Genehmigungen im Bundesgebiet			
Maßnahme	**2003**	**2008**	**2013**
Genehmigung ärztlicher Maßnahmen nach § 1904 Abs. 1 und 2 BGB	3.074	3.707	2.118
Genehmigung zivilrechtlicher Unterbringungen nach § 1906 Abs. 1 BGB	43.383	52.811	54.831
Genehmigung zivilrechtlicher Unterbringungen nach § 1906 Abs. 4 BGB (unterbringungsähnliche Maßnahmen)	74.783	91.823	75.727

Der Rückgang bei den Genehmigungen nach § 1904 BGB ist darauf zurückzuführen, dass es seit dem 01.09.2009 keine zwingende Genehmigungspflicht mehr gibt, wenn sich der behandelnde Arzt und der Betreuer über den „Willen des Betreuten" einig sind. Der erfreuliche Rückgang bei den unterbringungsähnlichen Maßnahmen resultiert aus einem Umdenken bezüglich der Gefahren und Risiken der freiheitsentziehenden Maßnahmen sowie dem Streben, auch schwerbehinderten Personen menschenwürdige Lebensbedingungen zu ermöglichen. Ein Musterbeispiel dafür ist der sogenannte „Werdenfelser Weg" (vgl. dazu Kapitel 8, Seite 169 ff.).

Ärztliche Zwangsmaßnahmen

Zwangsmaßnahmen nur als letzter Ausweg 22

Gesetzliche Voraussetzungen 23

Voraussetzungen nach § 1906 Abs. 3, 3a BGB 23

Zwangsbehandlung bei somatischen Krankheiten 38

Verfahrensvorschriften zur Genehmigung ärztlicher Zwangsbehandlungen 38

Zivilrechtliche Folgen rechtswidriger ärztlicher Zwangsmaßnahmen 50

Einstweilige Anordnungen bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen 51

Checkliste für Betreuer und Vorsorgebevollmächtigte 53

Hilfe beim Sterben

Sterbehilfe und Entscheidung über lebenserhaltende Maßnahmen 60
Definitionen 61
Strafrechtliche Beurteilung 62
Zusammenfassung 68

Unterlassen, Begrenzen und Beenden lebenserhaltender ärztlicher Maßnahmen

Abbruch oder Unterlassen lebenserhaltender Maßnahmen 70
Prüfungsreihenfolge 71
Verfahrensvorschriften 87
Zusammenfassung 88

Lebensgefährliche und folgenreiche medizinische Maßnahmen

Abgrenzung zum Verhindern lebenserhaltender Maßnahmen 92
Prüfungsreihenfolge 93
Verfahrensvorschriften 96
Zusammenfassung 96

Zivilrechtliche Unterbringung

Einschlägige Gesetzestexte 98
Definition: Unterbringung mit Freiheitsentziehung 99
Unterbringung in der Praxis 102
Wann kommt eine Unterbringung infrage? 109
Checkliste: Zivilrechtliche Unterbringung 118
Ablauf des Verfahrens 123
Einstweilige Anordnung 140
Mitteilungen an das Konsulat bei ausländischer Staatsangehörigkeit 143
Vorschriften zum Vollzug der Unterbringung 144
Inhalt, Aufbau und Formulierung eines Unterbringungsbeschlusses 145

Weitere staatlich sanktionierte Freiheitsentziehungen

Überschneidung von zivil- und strafrechtlichen Unterbringungen 152
Strafrechtliche Unterbringung 152
Zivilrechtliche Unterbringung 155
Öffentlich-rechtliche Unterbringung 158
Warum so viele unterschiedliche Unterbringungen? 159

Unterbringungsähnliche Maßnahmen

Beispiele, Abgrenzung, Definitionen 162
Einschlägige Gesetzestexte 163
Gesetzliche Voraussetzungen im Detail 164
Grundlagen für die Entscheidung des Betreuers 171
Checkliste: Unterbringungsähnliche Maßnahmen 176
Muster: Schreiben an das zuständige Betreuungsgericht zur Erteilung einer Genehmigung 181